

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 10. Dezember 2025

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes, Art. 26 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

Kostensatzung

§ 1

Kostenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe (Zweckverband) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 50.000 € (in Worten: fünf bis fünfzigtausend Euro) erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach.

Ehingen/Wassertrüdingen, den 10. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hesselberg-Gruppe

gez.
Fickel
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe vom 10. Dezember 2025

– Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppe 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. entfällt 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in die Akten und Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, min. 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so trägt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
02		<u>Hauptverwaltung</u>	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 ZwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		<u>Finanzverwaltung</u>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	wie Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
7		<u>Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8		<u>Wasserversorgung</u>	
81	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Verzicht auf die Möglichkeit der digitalen Funkübertragung 1. Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag 2. Servicegebühr zur Anforderung/Erhebung der Wasserstände in solchen Fällen	10 bis 300 € 20 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €
	821	Sonder-/Zwischenabrechnung der Wassergebühren auf Antrag	20 €